



Geschäftsordnung

für den Kreistag, Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Goslar

Stand: 21.09.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Kreistag	3
§ 1 Fraktionen und Gruppen	3
§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist	3
§ 3 Digitale Gremienarbeit	4
§ 4 Öffentlichkeit	4
§ 5 Sitzungsleitung	4
§ 6 Sitzungsverlauf.....	5
§ 7 Vorlagen der Landrätin/des Landrats.....	5
§ 8 Sachanträge	5
§ 9 Dringlichkeitsanträge.....	6
§ 10 Änderungsanträge.....	6
§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 12 Zurückziehen von Anträgen	7
§ 13 Beratung.....	7
§ 14 Redezeit zur Beratung	7
§ 15 Anhörungen.....	8
§ 16 Persönliche Bemerkungen	8
§ 17 Verstöße.....	8
§ 18 Abstimmung	8
§ 19 Wahlen	9
§ 20 Anfragen.....	9
§ 21 Protokoll	9
§ 22 Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner.....	10
II. Abschnitt Kreisausschuss	10
§ 23 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses	10
§ 24 Vertretung	10
§ 25 Zusammenwirken der Kreistagsausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss	10
§ 26 Protokoll des Kreisausschusses	11
III. Abschnitt Ausschüsse	11
§ 27 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse	11
§ 28 Mitglieder.....	11
§ 29 Vorsitz und Vertretung	11
IV. Abschnitt Schlussbestimmungen	12
§ 30 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung	12
§ 31 Inkrafttreten	12

I. Abschnitt Kreistag

§ 1 Fraktionen und Gruppen

- (1) Jede Fraktion/Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion/Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion/Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion/Gruppe, den/die Namen der/dem Vorsitzenden der Fraktion/Gruppe, ihrer/seiner Stellvertretung und aller der Fraktion/Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen/Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion/Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion/Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen/Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist. Nicht verausgabte Beträge oder Beträge, für deren zweckentsprechende Verwendung kein Nachweis geführt werden kann, sind zurück zu erstatten.

§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

- (1) Die Ladung erfolgt durch schriftliches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Im Falle der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit gemäß § 3 erfolgt die Ladung durch Bereitstellung der in Satz 1 genannten Unterlagen im elektronischen Kreistagsinformationssystem.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (3) Sofern Kreistagsmitglieder an der digitalen Gremienarbeit gemäß § 3 teilnehmen, gelten die Einladungen mit Tagesordnungen als zugegangen, wenn diese innerhalb der Ladungsfrist im Kreistagsinformationssystem bereitgestellt wurden und den Nutzern eine entsprechende Benachrichtigung (z.B. per E-Mail, Push-Up-Mitteilung) übermittelt wurde.
- (4) Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind unverzüglich nach Fertigstellung ohne Rücksicht auf einen noch festzulegenden Sitzungstermin eines Fachausschusses an alle Kreistagsmitglieder zu versenden; spätestens sollen sie der schriftlichen Ladung beigefügt werden. Alle Vorlagen sind durchlaufend zu nummerieren; das gilt auch für und Dringlichkeitsanträge. Auf die Vorlage-Nr. ist in den Tagesordnungen jeweils zu verweisen.

§ 3 **Digitale Gremienarbeit**

- (1) Der Landkreis Goslar betreibt für die Kreistagsmitglieder nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ein internetbasiertes elektronisches Kreistagsinformationssystem, das der Kommunikation und Information dient.
- (2) Den Nutzern nach Absatz 1 stellt der Landkreis Goslar die zur Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems erforderliche Softwareausstattung zur Verfügung. Die erforderliche Hardware, insbesondere mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets, Laptops), werden von den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Bei ausschließlicher Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems und dem gleichzeitigen Verzicht auf die Überlassung von Papierdokumenten wird eine erhöhte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung gewährt. Für Beisitzerinnen und Beisitzer oder sonstige Mitglieder in den Ausschüssen gelten Satz 1 und Satz 2, wobei keine erhöhte Aufwandsentschädigung nach Satz 3 gewährt wird.
- (3) Nutzer des elektronischen Kreistagsinformationssystems nach Absatz 1 sind verpflichtet, die technische Ausstattung und die hinterlegten Dokumente vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Konkretes wird in einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Goslar sowie den Kreistagsmitgliedern geregelt.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 treten erstmalig nach Beschaffung und Einführung eines neuen digitalen Kreistagsinformationssystems in Kraft.

§ 4 **Öffentlichkeit**

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Medienvertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.

§ 5 **Sitzungsleitung**

- (1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/ er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/ er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind die/der Vorsitzende und die Stellvertretung/ -en verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu berechnigten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

1. Öffentlicher Teil:
 - a) Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung (§ 63 Abs. 1 NKomVG)
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 59, 65 NKomVG)
 - c) Feststellung der Tagesordnung (§ 59 NKomVG)
 - d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung (§ 58 NKomVG)
 - e) Anfragen (§ 56 NKomVG)
 - f) 1. Einwohnerfragestunde (mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung)
 - g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses und der beschließenden Fachausschüsse (§ 85 Abs. 3 NKomVG)
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
 - i) Mitteilungen
 - j) 2. Einwohnerfragestunde (mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung)

2. Nichtöffentlicher Teil:
 - a) Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - b) Feststellung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
 - d) Anfragen
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
 - f) Mitteilungen

§ 7 Vorlagen der Landrätin/des Landrats

- (1) Grundlage der Beratung der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h) und Nr. 2 Buchstabe e) genannten Verhandlungsgegenstände sind in der Regel eine jeweils von der Landrätin/vom Landrat erstellte Vorlage, sowie die dazu gegebenen Empfehlungen der Kreistagsausschüsse und des Kreisausschusses oder nur des Kreisausschusses.
- (2) Die von der Landrätin/vom Landrat erstellte Vorlage soll eine kurze Sachdarstellung und einen begründeten Beschlussvorschlag (Urantrag) enthalten. Insbesondere sollen auch Aussagen über die Höhe voraussichtlich entstehender Ausgaben oder Mindereinnahmen und deren Deckung gemacht werden. Außerdem ist anzugeben, in welchen Ausschüssen die Vorlage vor der endgültigen Beschlussfassung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vorberaten werden soll.

§ 8 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie müssen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung bei der Landrätin/dem Landrat eingegangen sein. Gehen Anträge später ein, richtet sich das Verfahren nach § 10, wenn die Anträge als dringlich bezeichnet sind. Das Gleiche gilt Anträge auf Verabschiedungen von Resolutionen.
- (2) Der Kreistag entscheidet, ob er sich mit einem Antrag befassen will. Die Entscheidung über eine Nichtbefassung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder.

- (3) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Der antragstellenden Person wird diesbezüglich ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Eine Aussprache findet nur über die Frage, an welchen Ausschuss der Antrag überwiesen werden soll, statt.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
- (5) Findet innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussverweisung. Hiervon ist der Kreistag in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor der Feststellung der Tagesordnung eingebracht sein.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (3) Eine Beschlussfassung in der Sache ist erst nach der Vorbereitung durch den Kreisausschuss möglich. Dafür kann auch eine Sitzung des Kreistages unterbrochen werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vorlagen der Landrätin/des Landrats.

§ 10 Änderungsanträge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. Dies gilt nicht für Änderungsanträge zum Haushalt. Diese bleiben in ihrer eingereichten Form bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Kreistag bestehen.
- (2) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Änderungsanträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Solche Anträge sind mit dem Ruf „zur Geschäftsordnung“ oder durch Handzeichen (beidhändig) kenntlich zu machen. Sie haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Ein begonnener Redebeitrag darf nicht durch den Ruf „zur Geschäftsordnung“ unterbrochen werden.

Hierher gehören insbesondere Anträge auf:

- a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
- b) Vertagung
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Verweisung an einen Ausschuss
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- g) Verlängerung der Redezeit
- h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
- i) Nichtbefassung

- j) Zurückweisung von persönlichen Angriffen
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der antragstellenden Person das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktion oder Gruppe die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die/ der Vorsitzende bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 12 Zurückziehen von Anträgen

- (1) Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.
- (2) Im Fall des Abs. 1 ist eine Übernahme des Antrages durch eine andere Fraktion möglich.

§ 13 Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende hat Ihnen insbesondere zur tatsächlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen.
- (6) Für Wortbeiträge ist das Rednerpult zu nutzen; Ausnahmen kann die/der Vorsitzende zulassen. Die Rednerinnen/Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurückziehung von Anträgen

§ 14 Redezeit zur Beratung

- (1) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten.
- (2) Die Regelungen zur Redezeit gelten nicht für die Beratungen des Haushaltsplanes. Fraktionen bis einschließlich 10 Mitgliedern stehen zum Tagesordnungspunkt der Haushaltsberatung 15 Minuten und Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern 25 Minuten zur Verfügung. Die Redezeit kann auf mehrere Redebeiträge sowie Personen innerhalb der Fraktion aufgeteilt werden. Die einzelnen Beiträge werden entsprechend addiert.

- (3) Die/der Vorsitzende kann Ausnahmen von den Regelungen zur Redezeit zulassen. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Ausnahmen zur Redezeit.
- (4) Die Regelungen zur Redezeit gelten nicht für die Landrätin/den Landrat.

§ 15 Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 15 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 15 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 16 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 5 Minuten sprechen.

§ 17 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann diese Unterbrechung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben oder die Sitzung vorzeitig schließen.

§ 18 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welcher der weitergehende Antrag ist. Anträge, die zum Haushalt eingebracht werden, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.

- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Dabei hat die/der Vorsitzende zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und abschließend die Enthaltungen abzufragen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung.
- (6) Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden, die/der das Ergebnis bekannt gibt, mitgeteilt.

§ 19 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes ist geheim zu wählen. § 18 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 20 Anfragen

- (1) Jede/r-Kreistagsabgeordnete kann Anfragen stellen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen.
- (2) Anfragen, die in einer Sitzung beantwortet werden sollen, müssen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich mit dem Zusatz, in welchem Gremium die Beantwortung erfolgen soll, eingereicht sein. Die Anfragen sollen nicht mehr als drei Fragestellungen enthalten. Die Antwort wird als Tischvorlage in der betreffenden Sitzung verteilt und von der Landrätin/dem Landrat oder den weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit mündlich in Kurzform beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden dem Protokoll beigefügt.
- (3) Sonstige Anfragen sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden der Fragestellerin/dem Fragesteller von der Landrätin/dem Landrat schriftlich beantwortet. Die Fraktionen erhalten eine Abschrift von Anfrage und Antwort.

§ 21 Protokoll

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonträger aufgenommen werden. Der Tonträger ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind.
- (3) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist im Protokoll zu vermerken. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

- (4) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden oder im Falle der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit nach § 3 im elektronischen Kreistagsinformationssystem bereitzustellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 22

Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten soll die öffentliche Kreistagssitzung für Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner unterbrochen werden (siehe § 6 Nr. 1 Buchstaben f und j). Die Fragestunden werden von der vorsitzenden Person geleitet. Sie sollen je 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Landkreises kann bis zu drei Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat, soweit möglich, in der Sitzung oder im Protokoll beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Fragen und Antworten wird im Protokoll aufgenommen.

II. Abschnitt Kreisausschuss

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 16 und 23 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten oder im elektronischen Kreistagsinformationssystem nach § 3 bereitzustellen.
- (3) Abweichend von § 21 Abs. 2 sind mündliche Anfragen in der Sitzung zulässig. Sofern eine unmittelbare Beantwortung nicht möglich ist, erfolgt diese mit dem Protokoll.

§ 24

Vertretung

Im Falle der Verhinderung ist es Aufgabe des Mitgliedes des Kreisausschusses, die Stellvertretung unverzüglich zu benachrichtigen

§ 25

Zusammenwirken der Kreistagsausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung. Dies gilt nicht für den Ausschuss für Bauen und Umwelt und den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

§ 26 Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt oder im Falle der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit nach § 3 im elektronischen Kreistagsinformationssystem bereitgestellt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt Ausschüsse

§ 27 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Sitzungen sollen grundsätzlich nicht vor 16:00 Uhr beginnen. Die Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die gemäß § 4 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- (3) Einladungen, Tagesordnungen sowie Protokolle der Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten oder im Falle der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit nach § 3 im elektronischen Kreistagsinformationssystem bereitzustellen.
- (4) Abweichend von § 21 Abs. 2 sind mündliche Anfragen in der Sitzung zulässig. Sofern eine unmittelbare Beantwortung nicht möglich ist, erfolgt diese mit dem Protokoll.

§ 28 Mitglieder

- (1) Die Zahl der Mitglieder wird vom Kreistag zu Beginn der Wahlperiode festgelegt.
- (2) Verhinderte Ausschussmitglieder können durch andere Kreistagsabgeordnete, die derselben Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten werden. Soweit einem Ausschuss durch Beschluss des Kreistages Entscheidungskompetenzen des Kreisausschusses übertragen wurden (Ausschuss für Bauen und Umwelt und Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.), gilt die gesetzliche für den Kreisausschuss vorgegebene Vertretungsregelung, dass nur namentlich benannte Mitglieder des Ausschusses vertretungsberechtigt sind.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse als Zuhörer teilzunehmen. Die/der Ausschussvorsitzende kann einer/einem anwesenden Kreistagsabgeordneten das Wort erteilen, auch wenn sie/er nicht dem Ausschuss angehört.

§ 29 Vorsitz und Vertretung

Die/der Vorsitzende und die Stellvertretungen werden von den Fraktionen bzw. Gruppen aus der Mitte der Abgeordneten, die dem Ausschuss angehören, bestimmt.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 30 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 31 Inkräfttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 03. Februar 2014 außer Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Kreistag unter der Vorlagennummer XII/1043/1 am 21.09.2020 beschlossen.

Goslar, 21.09.2020

gez.
Thomas Brych
Landrat